

3. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens Kommunalbetriebe Ellerau - Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Ellerau - über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung Abwasserbeseitigung – AGS)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1; 17 Abs. 2, 106a Abs. 2 und 3 sowie 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2025 (GVOBI. 2025 Nr. 121) sowie § 44 Abs. 3 S. 1. 46 Abs. 3 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 13.11.2019 (GVOBI. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2024 (GVOBI. S. 875), und der §§ 1 Abs. 1 iVm Abs. 2 S. 2; 2; 6 Abs. 1 und Abs. 4; 9a Abs. 1 S. 1 und 18 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBI. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBI. Schl.-H. S. 564), sowie der §§ 1 Abs. 1 bzw. 2 sowie 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13.11.2019 (GVOBI. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2024 (GVOBI. Schl.-H. S. 875, 927) und § 22 der Satzung des Kommunalunternehmens Kommunalbetriebe Ellerau - Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Ellerau - über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS), i. V. m. § 2 Abs. 1c) sowie Abs. 4 und § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Errichtungs- und Organisationssatzung für das Kommunalunternehmen Kommunalbetriebe Ellerau - Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Ellerau - vom 13.03.2014, zuletzt geändert durch 8. Nachtragssatzung vom 16.12.2022, wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat vom 11.11.2025 und nach Zustimmungsbeschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ellerau vom 11.12.2025 diese Satzung erlassen.

Artikel 1

§ 13 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung nach § 6 beträgt

- 3,38 €/m³.

Artikel 2

§ 17 erhält folgende Fassung:

(1) Bei der Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich der Einleitung oder einem Hineingelangen von Wasser aus Hausdrainagen beträgt die Niederschlagswassergebühr

- 0,58 € je Berechnungseinheit (je 1 m²) pro Jahr.

(2) Bei der Fremdwasserbeseitigung (Einleitung oder Hineingelangen sonstigen Wassers) beträgt die Benutzungsgebühr bei der Einleitung oder dem Gelangen in die Schmutzwasserbeseitigungsanlagen

- 3,38 € je Berechnungseinheit (pro Kubikmeter) bzw.

sonstiges Wasser nach § 16 Abs. 4

- 2,70 € je Berechnungseinheit (je 1 m²) und

bei der Einleitung oder Gelangen in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen

- 0,73 € (pro Kubikmeter) bzw. sonstiges Wasser nach § 16 Abs. 4

- 0,58 € je Berechnungseinheit (je 1 m²).

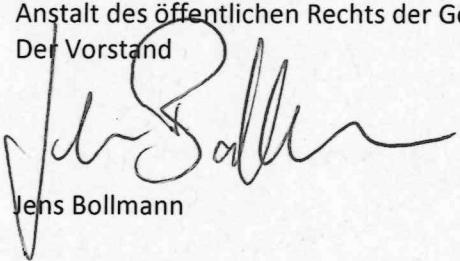
Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen. In der Bekanntmachung der Satzung ist darauf hinzuweisen, wo die sie eingesehen werden kann.

Ellerau, den 15.12.2025

Kommunalbetriebe Ellerau
Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Ellerau
Der Vorstand



Jens Bollmann

(Siegel)

